

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen
der Mainova Aktiengesellschaft
Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
7173,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Constantin H. Alsheimer und
Lothar Herbst,

im Folgenden „Mainova AG“ genannt

und

der Energieversorgung Main Spessart GmbH
Goldbacher Straße 6, 63739 Aschaffenburg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 779,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Vollmuth,

im Folgenden „EMS“ genannt

wird folgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1 Leitung

- (1) Die EMS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova AG. Die Mainova AG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der EMS Weisungen für die Leitung der EMS zu erteilen.
- (2) Die EMS verpflichtet sich, den Weisungen der Mainova AG zu folgen. Die Mainova AG trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung der EMS den erteilten Weisungen Folge leistet.

§ 2 Einsichtnahme

- (1) Die Mainova AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der EMS einzusehen. Die Geschäftsführung der EMS ist verpflichtet, der Mainova AG jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der EMS zu geben.
- (2) Darüber hinaus hat die EMS der Mainova AG regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die EMS verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, an die Mainova AG abzuführen. Soweit die handelsrechtlichen Vorschriften für Gewinne eine Ausschüttungssperre vorsehen, gilt diese auch für die Gewinnabführung.
- (2) Die EMS kann nur mit Zustimmung der Mainova AG und nur, wenn dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen. Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Mainova AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden.
- (3) Der EMS ist es nicht gestattet, Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) oder von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, an die Mainova AG abzuführen. Dasselbe gilt für während der Vertragsdauer gebildete Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 4 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gilt § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova AG und der Gesellschafterversammlung der EMS geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der EMS wirksam. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2014 (Beginn des Geschäftsjahrs). Im Hinblick auf das Weisungsrecht wird der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der EMS gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2018. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

§ 6 Verschiedenes

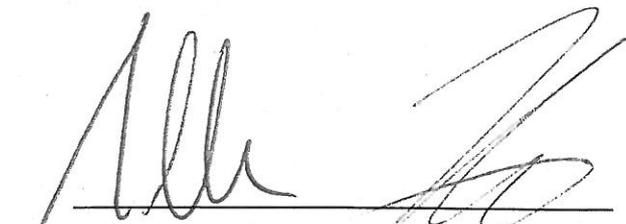
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend eine notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.
- (3) Dies gilt auch im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt.
- (4) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Frankfurt am Main, den 08.04.2014

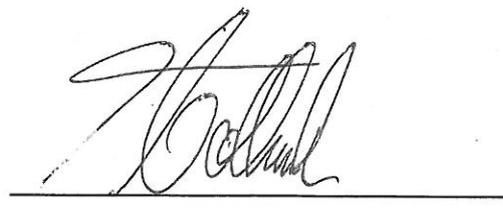
Aschaffenburg, den 08.04.2014

Für die Mainova AG

Für die EMS



Vorstand Vorstand



Geschäftsführer

FUHRMANN WALLENFELS Schaumainkai 91 D-60596 Frankfurt

Mainova AG
Alexander Mench
Solmsstraße 38
60623 Frankfurt am Main

Werner Schielek LL.M.
Rechtsanwalt und Notar

Tel. +49 (69) 69 59 79 60
Fax +49 (69) 69 59 79 89
Schaumainkai 91
60596 Frankfurt am Main

ws@fuhrmann-wallenfels.de

Frankfurt am Main, den 30.07.2014
Unser Zeichen: 0030-11-WS/ SK

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Mainova AG

Sehr geehrter Herr Mench,

anliegend übersende ich Ihnen den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova AG und der Energieversorgung Main Spessart GmbH vom 08.04.2014 zu meiner Entlastung zurück.

Für das mir entgegen gebrachte Vertrauen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schielek
Notar